

Vereinssatzung

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keinerlei Wertung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Revitalisierung der Haseauen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Meppen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen und insbesondere der Deutschen Bundesstiftung Umwelt Maßnahmen zur Revitalisierung der Haseauen zu koordinieren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordinierung laufender und die Erarbeitung neuer Vorhaben zur Revitalisierung der Haseauen sowie der Umweltbildung. Es sollen Konzepte und Handlungsprogramme erstellt und weitere Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres/Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufzunehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag.

Der Verein ist nicht verpflichtet, Fördermitglieder zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung. Das Rederecht kann erteilt werden.

Die Fördermitglieder werden von der Geschäftsführung regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert und können zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.

Eine Fördermitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes oder bei Nichtzahlung des jährlichen Beitrags zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Arbeits- und Haushaltsplanes einschließlich etwaiger Nachträge
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
 - d) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich (postalisch oder per E-Mail) spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Übersendung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in digitaler Form oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorsitzende. Ist dieser verhindert, trifft der stellvertretende Vorsitzende die Entscheidung.

§ 8

Die Regionalen Arbeitskreise

- (1) Entlang der Hase sind fünf Regionale Arbeitskreise eingerichtet worden
 - a) Regionaler Arbeitskreis „Melle-Bissendorf-Stadt Osnabrück“
 - b) Regionaler Arbeitskreis „Lotte-Wallenhorst-Bramsche“
 - c) Regionaler Arbeitskreis „Samtgemeinden Bersenbrück-Artland“
 - d) Regionaler Arbeitskreis „Essen-Löningen-Vechta“
 - e) Regionaler Arbeitskreis „Herzlake-Haselünne-Meppen“
- (2) Die Arbeitskreise setzen sich u.a. aus Vertretern der Kommunalverwaltung, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Landwirtschaft, Fischerei usw. zusammen. An den Arbeitskreisen dürfen auch Nichtmitglieder des Vereins teilnehmen.
- (3) Die Arbeitskreise sollen gemeinsam Projektideen erarbeiten und auf deren Realisierbarkeit prüfen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Arbeitskreissprechern oder ihren Vertretern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan zu Genehmigung vorzulegen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
 - Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung.
 - Vertretung des Vereins nach außen.
 - Kooperation mit anderen Organisationen und Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Die Ladung erfolgt durch den Vorsitzenden 2 Wochen vor dem Termin.
In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sind nur Vereinsmitglieder wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Die unter § 9 (1c) genannten Vorstandsmitglieder sind Vertreter aus den fünf Regionalen Arbeitskreisen. Sie werden während der jeweiligen Sitzungen der Arbeitskreise von den Teilnehmern für vier Jahre gewählt und müssen Mitglieder im Verein sein.

§ 12

Geschäftsführer

(1) Der Verein beschäftigt einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

(2) Der Geschäftsführer ist kein Mitglied des Vorstandes. Er hat jedoch das Recht und die Pflicht an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat er auszuführen.

(4) Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 13

Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Der Vorstand führt den jährlichen Haushaltsplan aus. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Die Rechnungsprüfung nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück vor.

§14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Formelle Änderungen der Satzung, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragung ins Vereinsregister betreffen, dürfen vom Vorstand beschlossen werden.

§15

Auflösung / Vermögen

Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser

Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an den Landkreis Emsland, den Landkreis Cloppenburg, den Kreis Steinfurt, die Stadt Osnabrück, den Landkreis Vechta sowie den Landkreis Osnabrück. Das verbleibende Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Naturschutzes verwendet werden.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 22.11.2023